

Antrag

der Abgeordneten Christian Reck, Stephan Protschka, Peter Felser, Danny Meiners, Christian Reck, Bernd Schattner, Julian Schmidt, Bernd Schuhmann, Dr. Michael Blos, Steffen Janich, Enrico Komning, Dario Seifert, Lars Schieske, Stefan Schröder, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Dr. Maximilian Krah, Andreas Paul, Arne Raue, Dr. Rainer Rothfuß, Manfred Schiller, Dr. Paul Schmidt, Martina Uhr, Sven Wendorf, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Komplexität nehmen, Bagatellgrenzen für Agrarförderung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die stetig zunehmende Komplexität sowohl bei der Antragstellung -als Beispiel sei der Antrag zur Agrarförderung genannt-, bedingt durch die immer kleinteiliger werdenden Nachweis- und Dokumentationspflichten, wie auch im ständig enger und detaillierter werdenden Förder-, Kontroll- und Sanktionsvollzug, stellt nicht nur die betroffenen Antragsteller, sondern auch den beteiligten Personalkörper der zuständigen Behörden vor immer weiterwachsende Herausforderungen in der Umsetzung. Dadurch werden alle Beteiligten unnötig belastet und eine rasche, effektive und anwenderfreundliche Bearbeitung für alle Seiten wird zunehmend verunmöglicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Regelungen auf nationaler Ebene zu schaffen, welche im Bereich Agrarförderung die Nachweis- und Dokumentationsanforderungen so reduzieren, dass die Antragstellung rascher, weniger aufwändig und damit deutlich antragstellerfreundlicher zu bewerkstelligen ist;
2. einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der zum Ziel hat, Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf nationaler Ebene derart zu gestalten, dass - Bezug nehmend auf die Regelungen in § 10, Abs. (1) und Abs. (2) Marktorganisationsgesetz – bei den Interventionen und Maßnahmen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 – eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben soll, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag EUR

500,00 („Bagatellgrenze“) nicht übersteigt; und sohin Abs. (3) durch die Angabe der „Bagatellgrenzen“ zu ergänzen ist;

3. einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der zum Ziel hat, Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf nationaler Ebene derart zu gestalten, dass Zinsen bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 ⁽²⁾ nur zu erheben sind, wenn der Gesamtzinsanspruch den Betrag von EUR 250,00 („Bagatellgrenze“) übersteigt.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In den letzten Jahren ist ein immer komplexeres Antrags- und Formularsystem entstanden, insbesondere beim Antrag auf Agrarförderung. Im Rahmen des satellitenbildgestützten Flächennachweises haben sich im Zuge des technischen/digitalen Fortschritts die Toleranzen für abweichende Angaben immer weiter verengt. Waren vor über zehn Jahren noch prozentuale Toleranzen sanktionsfrei, sind nun absolute Quadratmeterangaben als Toleranz anzuwenden. Dadurch entstehen Toleranzwerte im Promillebereich. Hier die nachgefragten Daten nachzuweisen und zu dokumentieren, wie auch zu verwalten und zu bearbeiten hemmt die landwirtschaftliche Produktion und raubt allen Beteiligten -auch der Verwaltung- Zeit, die anderweitig wesentlich sinnvoller, effektiver und nachhaltiger genutzt werden könnte.

Ein weiterer Faktor im Bereich der Agrarförderung ist der immer enger werdende Förder- und Kontrollvollzug. Der Rahmen hat sich -vor allem durch Entscheidungen auf EU-Ebene- in den letzten Jahren hin zu mehr und tieferen Betriebskontrollen verschoben. Durch diese vertieften Kontrollen einerseits und die immer geringer werdenden Toleranzen andererseits, werden die zu sanktionierenden Abweichungen immer mehr und die eingeforderten Strafmaßnahmen nehmen stetig zu. Jedoch ist die berechnete Frage zu stellen, ob auf nationaler Ebene allumfänglich, in allen hierfür relevanten Bestimmungen, die jeweils bürokratieärmsten Regelungen geschaffen wurden. Bei geringen Sanktionen entsteht oftmals ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen. Daher verfolgen die Forderungspunkte 2) und 3) eine allgemeine Amnestie in Höhe der jeweils angeführten Forderungswerte („Bagatellgrenzen“). Dies hätte den Vorteil, dass in der Verwaltung an dieser Stelle Personalressourcen frei werden, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.